

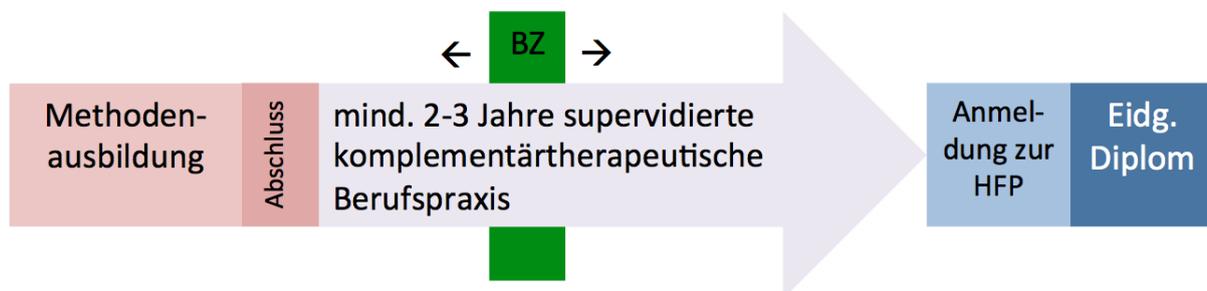
# Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis

Wie deklariere ich die geforderte Berufspraxis? Muss ich Supervision nachweisen oder gelten für mich die Übergangsbestimmung gemäss Prüfungsordnung? – Mit diesen Fragen gelangen viele Praktizierende, die das Gleichwertigkeitsverfahren absolviert haben und sich zur HFP anmelden wollen, an die Geschäftsstelle der OdA KT. Eine Übergangsbestimmung in der Prüfungsordnung gibt Auskunft.

Die Reglemente "Berufspraxis" und "Supervision" wurden in ein neues Reglement "Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis" gegossen. In diesem Reglement ist nun auch die Anrechnung der Berufspraxis für Absolventinnen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat beschrieben. Die beiden Grafiken machen den Unterschied deutlich:

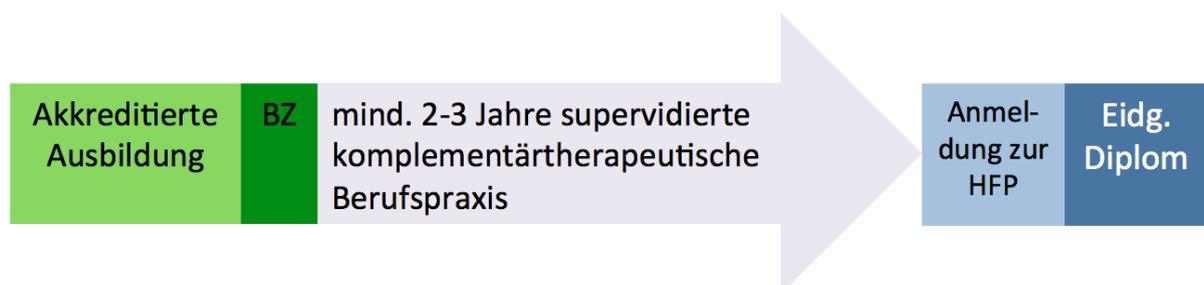
## Das Branchenzertifikat wurde über das Gleichwertigkeitsverfahren erworben

Die Berufspraxis kann in diesem Fall aus der Zeit zwischen dem Abschluss der Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP geltend gemacht werden, unabhängig davon, wann das Branchenzertifikat erworben wird.



## Das Branchenzertifikat wurde über eine akkreditierte Ausbildung erworben

Die supervidierte Berufspraxis liegt zwischen dem Erlangen des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur HFP.



Achten Sie darauf, dass bei der Berechnung des Prozentsatzes Ihres Arbeitspensums die geleisteten Behandlungsstunden (insgesamt mindestens 600 Stunden) und die übrige Praxistätigkeit gezählt werden können. Wie das Kompetenzprofil des Berufsbildes KT mit den Kompetenzbereichen B – F deutlich macht, besteht die Tätigkeit in eigener Praxis ja nicht ausschliesslich aus der Behandlungszeit.

Das Reglement "Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis" mit weiteren relevanten Informationen finden Sie unter <https://www.oda-kt.ch/hoehere-fachpruefung-hfp/>.